jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/10/28 2003/11/0144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.2003

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §26 Abs5;
FSG 1997 §26 Abs8;

Rechtssatz

Bei Nichtbefolgung einer - zwingend zu treffenden - Anordnung gemäß§ 26 Abs. 8 FSG 1997 ist gemäß § 26 Abs. 5 FSG 1997 als einzige Sanktion die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Beibringung des Gutachtens vorgesehen. Dies setzte jedoch einen rechtskräftigen Aufforderungsbescheid voraus (Hinweis E 25.2.2003, 2001/11/0179; E 13.8.2003, 2003/11/0134). Die im FSG 1997 vorgesehene Frist von vier Monaten ab Eintritt der Rechtskraft der Aufforderung steht der Bf jedenfalls zur Verfügung (Hinweis E 18. Jänner 2000, 99/11/0316).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003110144.X02

Im RIS seit

20.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at